



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Rechtskraft des Schiedsspruchs. Die Gewährleistung der  
Einmaligkeit von Entscheidungen der  
Handelsschiedsgerichtsbarkeit zwischen individuellem  
Rechtsschutz und öffentlichen Interessen“**

Dissertation vorgelegt von Dorothee Klement

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Burkard Hess

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Von einem Schiedsverfahren erwarten die Parteien, die über ihre Rechte und Pflichten streiten, eine Klärung ihrer Positionen und eine Beilegung der Streitigkeiten. Wie ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht soll auch das Schiedsverfahren nur einmal geführt werden. Zu diesem Zweck werden durch einen Schiedsspruch die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse verbindlich und endgültig festgestellt. Das bedeutet zum einen, dass eine Wiederholung des Rechtsstreits vor einem anderen Schiedsgericht oder einem staatlichen Gericht ausgeschlossen ist. Zum anderen darf bei zukünftigen Sachentscheidungen nicht von der rechtskräftigen Entscheidung abgewichen werden. Der Schiedsspruch hat damit – wie es in § 1055 ZPO ausgedrückt wird – die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Die (terminologische) Gleichstellung darf allerdings nicht über Unterschiede zwischen den beiden Formen der Streitentscheidung hinwegtäuschen, die sich nicht zuletzt im Umfang der Rechtskraft niederschlagen. Der Anspruch auf funktionelle Gleichwertigkeit von schiedsgerichtlichem und gerichtlichem Rechtsschutz zwingt nicht zur Kongruenz im dogmatischen Detail, ja er verlangt im Gegenteil dort Abweichungen, wo es zur Wahrung der rechtsstaatlichen Legitimität des Schiedsverfahrens erforderlich ist. Die Besonderheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens und die weitreichende prozessuale Gestaltungsfreiheit der Schiedsparteien bleiben dabei nicht ohne Auswirkungen auf die Reichweite der Streitbeendenden Wirkung eines Schiedsspruchs. Wie die Verfasserin zeigt, kann die Schiedsgerichtsbarkeit ihrem Auftrag, eine private materielle Rechtsprechung zu bieten, nur gerecht werden, wenn sie eine eigenständige Dogmatik der Streitbeendenden Wirkung von Schiedssprüchen in Gestalt einer *res arbitrata* entwickelt. Die Verfasserin arbeitet heraus, dass die Streitbeendende Wirkung eines Schiedsspruchs ihre Grundlage nicht allein in den nationalen Prozessgesetzen findet, welche die Gleichstellung des Schiedsspruchs mit dem Urteil eines Gerichts anordnen, sondern auch in der von den Parteien geschlossenen Schiedsvereinbarung. Die Parteien versprechen sich wechselseitig, den Schiedsspruch in gewissem Umfang als verbindliche und endgültige Entscheidung des Rechtsstreits anzusehen. An diese vertragliche Pflicht knüpfen die staatlichen Rechtsnormen an, welche die Beachtlichkeit des Schiedsspruchs für die Gerichte herstellen (in Deutschland: §§ 1055, 1061 ZPO). Die Rechtskraft eines Schiedsspruchs ist mithin das Ergebnis eines Zusammenspiels von privater Gestaltungsmacht und hoheitlicher Anerkennung.

Es ist das Anliegen der Dissertation, die Rechtskraft von Schiedssprüchen zu erklären, zu legitimieren und dogmatisch zu rekonstruieren. Dies führt zu der Frage nach Zweck, Auftrag und Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit selbst. Die Zukunft der privaten Rechtsprechung liegt nach Ansicht der Verfasserin nicht in dem Versuch, die Schiedsgerichtsbarkeit möglichst weitgehend an die staatliche Gerichtsbarkeit anzunähern und ihr die Verfolgung überindividueller Zwecke aufzugeben. Will die Schiedsgerichtsbarkeit eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit bleiben, muss sie die Freiheit der Parteien respektieren, dem Verfahren *eigene* Zwecke zu geben und es entsprechend auszugestalten.

Dem Zusammenhang zwischen der Verfahrensfreiheit der Parteien und der Rechtskraft geht die Dissertation in sechs Abschnitten auf den Grund. Im ersten Abschnitt (nachfolgend I.)

werden die Zwecke herausgearbeitet, welche die Rechtsordnung mit der Rechtskraft von Entscheidungen verfolgt. Dazu ist zu klären, weshalb auch der im ersten Verfahren zu Unrecht unterlegenen Partei die Möglichkeit abgesprochen wird, ihr Recht in einem abermaligen Verfahren zu erstreiten. Schon dabei werden Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede von Urteilen und Schiedssprüchen deutlich. Im zweiten Teil (II.) werden der Begriff, die tatbestandlichen Voraussetzungen und Wirkungen der Rechtskraft definiert. Hierzu wird herausgearbeitet, wie sich die Prozesszwecke und der Umfang der Streitbeendenden Wirkung gegenseitig beeinflussen. Mit dem Zusammenspiel von privatrechtlicher Vereinbarung und hoheitlichem Geltungsbefehl befasst sich der dritte Teil der Untersuchung (III.). Auf dieser Grundlage kann die Dissertation im vierten Teil (IV.) die Rechtskraftwirkung von Schiedssprüchen vor staatlichen Gerichten und schließlich im fünften Teil (V.) die Rechtskraftwirkung von Schiedssprüchen in nachfolgenden Schiedsverfahren herausarbeiten. Dem Umfang der Streitbeendenden Wirkungen ist der sechste und letzte Teil gewidmet (VI.).

## I.

### **Funktion und Legitimation der Rechtskraft**

Die Streitbeendende Wirkung von Schiedssprüchen dient gesellschaftlichen Interessen, deren Befriedung zu den grundlegenden Aufgaben des Staates gehört. Sie verhindert den Erlass widersprechender (schieds-)gerichtlicher Entscheidungen sowie die Wiederholung des Rechtsstreits und fördert damit die Rechtssicherheit (Vorhersehbarkeit und Stabilität von Entscheidungen) und den Rechtsfrieden. Zugleich ist die Rechtskraft eine notwendige Bedingung der Funktionsfähigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit, die an die Stelle der staatlichen Gerichtsbarkeit tritt und diese entlastet. Schließlich begünstigt die Rechtskraft eine gerichtliche Fortbildung des objektiven Rechts, die über den Einzelfall hinaus wirksam ist.

Funktion und Legitimation der Rechtskraft von Schiedssprüchen entsprechen mithin in mancher Hinsicht den für Urteile entwickelten Lehren. Es sind aber auch Unterschiede festzustellen. Während Entscheidungen staatlicher Gerichte eine Streitbeendende Wirkung nämlich auch deshalb zugesprochen werden kann, weil eine (mehrfache) Wiederholung von Rechtsstreitigkeiten nicht von der öffentlichen Hand finanziert werden soll, können solche ökonomischen Erwägungen die Rechtskraft von Schiedssprüchen nicht rechtfertigen. Denn mit den Kosten eines Schiedsverfahrens werden nicht unbeteiligte Dritte, sondern allein die Parteien belastet. Überdies ist die erwähnte Funktion bei der Fortbildung des objektiven Rechts bei Schiedssprüchen schwächer ausgeprägt, da diese in der Regel nicht veröffentlicht werden. Vor allem aber darf die Rechtskraft von Schiedssprüchen nicht ausschließlich von überindividuellen Zwecken her konstruiert werden. Es sind vielmehr auch und in erster Linie die Interessen der Parteien selbst in den Blick zu nehmen, deren privatautonom geschlossene Schiedsvereinbarung die Grundlage des Schiedsverfahrens bildet.

Anerkennung und Ausgestaltung des Instituts der Rechtskraft stehen in einem engen Bezug zur institutionellen Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit und der Verfahrensordnung. Die Rechtskraft einer Entscheidung kann nur in dem Maße gerechtfertigt sein, in dem die Rich-

tigkeit der Entscheidung institutionell und verfahrensrechtlich gewährleistet ist. Es ist allerdings nicht zu verlangen, dass die Schiedsgerichtsbarkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit in allen Einzelheiten entspricht. Voraussetzung für die Legitimation der Rechtskraft von Schiedssprüchen ist nicht die Gleichartigkeit, sondern allein die Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes. Diese wird durch die Vereinbarungen der Parteien sowie die staatliche *ex ante* und *ex post* Kontrolle des Schiedsspruchs erreicht.

## II.

### Voraussetzungen und Wirkungen der Rechtskraft

Der Rechtskraft sind nur solche gerichtlichen Entscheidungen fähig, die eine abschließende Aussage über einen (Teil-)Aspekt eines Rechtsstreits treffen. Nach deutschem Recht erwächst eine Entscheidung überdies erst dann in Rechtskraft, wenn auf ihre Aufhebung abzielende Rechtsbehelfe nicht (mehr) zulässig sind. Unterschiedliche Ausgestaltungen finden sich im Hinblick auf die prozessuale Geltendmachung der Rechtskraft. Während unter Hinweis auf die öffentlichen Interessen deutsche und etwa österreichische Gerichte die Rechtskraft von Amts wegen zu beachten haben, wird in der Großzahl der Rechtsordnungen der Einwand in die Hände der Parteien gelegt. Einigkeit besteht dagegen über die zwei Wirkungen der Rechtskraft. Zum einen schließt eine rechtskräftige Entscheidung einen zweiten Rechtsstreit aus (Ausschlusswirkung). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Ausschlusswirkung bei identischen Streitgegenständen und einer streitgegenstandsfremden Präklusionswirkung. Zum anderen kann die rechtskräftige Entscheidung in einem zukünftigen Erkenntnisverfahren über einen anderen Streitgegenstand präjudiziell sein (Bindungswirkung).

Insbesondere mit Blick auf den Umfang der Bindungswirkung unterscheiden sich die in den nationalen Rechtsordnungen zu findenden Rechtskraftkonzepte erheblich. Der deutschen Lehre liegt ein im internationalen Vergleich enges Rechtskraftverständnis zugrunde, dem zufolge lediglich der Tenor einer Entscheidung in Rechtskraft erwächst. Im *common law* nehmen demgegenüber auch die den Entscheidungsspruch tragenden rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen an der Bindungswirkung teil. Solche Unterschiede sind indes nicht das Ergebnis einer willkürlichen Wahl, sondern das Spiegelbild einer unterschiedlichen Gewichtung der mit der Rechtskraft und dem Zivilprozess verfolgten Ziele und Zwecke in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen. Ferner stehen die Unterschiede in Bezug auf die Reichweite der Rechtskraftwirkung in einem Zusammenhang mit den verfahrensrechtlichen Instrumenten, die den Parteien für die Prozessführung zur Verfügung gestellt werden. Betont eine Rechtsordnung beispielsweise die Durchsetzung der subjektiven Rechte der Parteien und definiert sie den Umfang der Rechtskraft aus diesem Grund eher restriktiv, wird sie den Parteien zum Ausgleich typischerweise die verfahrensrechtliche Möglichkeit einräumen, die die Entscheidung tragenden Feststellungen zum Gegenstand eines eigenen Verfahrens zu machen und auf diese Weise auch insoweit eine rechtskräftige Entscheidung zu erlangen.

Die Rechtskraft einer Entscheidung äußert sich in erster Linie in einem prozessualen Gebot an ein nachfolgendes Gericht. Nach materiell-rechtlichen Lehren beeinflusst eine Entscheidung dagegen die materiellen Rechtsbeziehungen, deren Richtigkeit ein nachfolgendes Gericht aufgrund der Rechtskraft der Entscheidung nicht in Frage stellen kann. Die Bindung der Parteien an den Urteilsspruch ist jedoch nicht Voraussetzung der Rechtskraftwirkung in einem nachfolgenden Verfahren.

### III.

#### **Der Parteiwille als Geltungsgrund des Schiedsspruchs**

Der Schiedsspruch ist das Ergebnis eines privaten Entscheidungsprozesses. Die Schiedsrichter üben keine hoheitliche Tätigkeit aus, sondern leiten ihre Befugnis zur Entscheidung des an sie herangetragenen Rechtsstreits aus der zwischen den Parteien geschlossenen Schiedsvereinbarung ab. Darin kommen die Parteien überein, die streitbeendende Wirkung des Schiedsspruchs anzuerkennen und seine Richtigkeit nicht in Frage zu stellen. Der Schiedsspruch ist daher nicht als Akt hoheitlicher Rechtsprechung zu begreifen, der gleich einem Urteil in die staatliche Rechtsordnung integriert und von den Parteien deshalb zu befolgen ist. Angesichts der vertraglichen Grundlegung bedürfen inländische wie ausländische Schiedssprüche vielmehr einer Anerkennung durch eine hoheitliche Rechtsnorm, um Wirksamkeit gegenüber Gerichten und anderen staatlichen Stellen zu erlangen. Hierzu kann eine Rechtsordnung einen Schiedsspruch einem rechtskräftigen Urteil gleichstellen oder ihm bloß schuldrechtliche Wirkung zusprechen. Ein Staat, der sich zum Zwecke der Streitbeendigung das privat gefundene Ergebnis zu Eigen macht, kann außerdem aus verfassungsrechtlichen Gründen gehalten sein, die Einhaltung gewisser rechtsstaatlicher Mindeststandards zur Bedingung zu machen.

Die Grundlage der Anerkennung inländischer Schiedssprüche findet sich in der deutschen Rechtsordnung in § 1055 ZPO. In der von dieser Norm angeordneten Gleichstellung des Schiedsspruchs mit einem Urteil wird die hoheitliche Anerkennung vollzogen. Es ist von daher zumindest missverständlich, wenn in der Literatur davon die Rede ist, dass ein inländischer Schiedsspruch keiner Anerkennung bedürfte. Die Gleichstellung mit einem inländischen Urteil hat zur Folge, dass eine Inzidentverwerfung des inländischen Schiedsspruchs nicht möglich ist. Zur Aufhebung des Schiedsspruchs ist ein besonderes – fristgebundenes – Verfahren vorgesehen.

Ausländische Schiedssprüche sind hingegen nach Maßgabe der § 1061 ZPO i.V.m. dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche anzuerkennen. Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt des Nichtvorliegens von Versagungsgründen und erfolgt mithin in Ansehung des Einzelfalls. Ein gesondertes Verfahren sieht die Zivilprozessordnung hierfür nicht vor. Das mit der Sache befasste Gericht hat über die Anerkennungsfähigkeit des Schiedsspruchs nach Maßgabe des § 1061 ZPO i.V.m. den Vorschriften des New Yorker Übereinkommens inzident zu entscheiden.

#### IV.

##### **Die Rechtskraft des Schiedsspruchs in Gerichtsverfahren**

Gemäß § 1055 ZPO hat ein inländischer Schiedsspruch die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils. Hierfür muss die schiedsgerichtliche Entscheidung für die Parteien verbindlich geworden sein. Eine über die Rechtskraft hinausgehende „Bestandskraft“ des Schiedsspruchs, die nur bei Erteilung der Vollstreckbarkeit erreicht wäre, gibt es nicht. Allerdings markiert die Erklärung der Vollstreckbarkeit den Zeitpunkt, ab dem die Parteien den Schiedsspruch nicht mehr einvernehmlich aufheben können, um sich auf diese Weise den Weg zu einer Wiederholung des Rechtsstreits vor einem staatlichen Gericht zu eröffnen.

Die Wirkungsgleichstellung in § 1055 ZPO bedeutet, dass ein Schiedsspruch schon die Wiederholung des Rechtsstreits ausschließt (*ne bis in idem*). Ist das Ergebnis des Schiedsspruchs für einen nachfolgenden Rechtsstreit präjudiziell, so muss das angerufene Gericht den Schiedsspruch berücksichtigen. Dies geschieht von Amts wegen, ist also nicht von einer entsprechenden Einrede von Seiten der Parteien abhängig.

Auch dem ausländischen Schiedsspruch kommen gemäß § 1055 ZPO die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils bei, wenn er nach § 1061 Abs. 1 ZPO i.V.m. dem New Yorker Übereinkommen anerkannt worden ist. Das setzt die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs zwischen den Parteien voraus. Das New Yorker Übereinkommen verhält sich dagegen nicht zur Frage, welche prozessualen Wirkungen einem ausländischen Schiedsspruch zukommen. Es wird vielmehr in das Ermessen der nationalen Rechtsordnung gestellt, auf welche Weise dem Schiedsspruch Wirksamkeit verliehen wird.

Nicht überzeugen kann die im deutschen Schrifttum verbreitet vorgeschlagene Anwendung der für ausländische *Urteile* geltenden Regelungen und insbesondere die Anwendung der Wirkungserstreckungslehre. Nach dieser müsste der Schiedsspruch zunächst in seinem Herkunftsstaat wirksam werden, bevor seine Wirkungen in einem zweiten Schritt in die Rechtsordnung des Anerkennungsstaates übertragen werden könnten. Dieses Anerkennungsmodell stünde in einen Konflikt mit dem New Yorker Übereinkommen, dem zufolge ein Schiedsspruch von einem Vertragsstaat schon dann anzuerkennen ist, wenn er verbindlich im Sinne des Art. V (1) lit. e) UNÜ geworden ist. Richtigerweise wird dem Schiedsspruch rechtliche Wirksamkeit erstmalig durch die Anerkennung in Deutschland verliehen. Die Vorschrift des § 1055 ZPO gilt mit Blick auf den Geltungsgrund des Schiedsspruchs auch für einen ausländischen Schiedsspruch, der mithin ebenfalls einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt ist und die Wiederholung des Rechtsstreits vor einem staatlichen Gericht ausschließt.

## V.

### Die Rechtskraft des Schiedsspruchs in Schiedsverfahren

Ein Schiedsspruch schließt die Wiederholung des Rechtsstreits auch vor einem anderen Schiedsgericht aus und bindet nachfolgende Schiedsgerichte in Verfahren mit anderem Streitgegenstand. Die Beachtlichkeit von Schiedssprüchen in nachfolgenden Schiedsverfahren folgt jedoch weder aus einer überstaatlichen Ordnung noch unmittelbar aus hoheitlichem Recht. Die vom ILA-Komitee herausgegebenen Empfehlungen zur Rechtskraft von Schiedssprüchen in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit erlangen nur Wirksamkeit, soweit sie von den Parteien eines Schiedsverfahrens vereinbart worden sind. Sie bilden keine *arbitral legal order* mit überstaatlichem Geltungsgrund. Die Vorschriften der §§ 1055, 1061 ZPO, die die Rechtskraft von Schiedssprüchen vorsehen, gelten nur in Verfahren vor staatlichen Gerichten und sind auch nicht analog auf Schiedsverfahren anzuwenden.

Die Streitbeendende Wirkung eines Schiedsspruchs ergibt sich vielmehr aus den zwischen den Parteien auf der Grundlage des staatlichen Rechts getroffenen Vereinbarungen. Im deutschen Recht sind die Vorschriften des § 1029 Abs.1 und des § 1042 Abs. 3 ZPO einschlägig. Zum einen übertragen die zwischen den Parteien geschlossenen Schiedsvereinbarungen den Schiedsgerichten nur die Befugnis zur *einmaligen* Entscheidung einer Streitigkeit, weil die Parteien *ex ante* kein Interesse an einer Wiederholung des Rechtsstreits haben und weil die staatliche Rechtsordnung nach § 1029 Abs. 1 ZPO nur gegenüber solchen alternativen Formen der Streitbeilegung zurücktritt, die zu einer *Entscheidung* der zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeit führen. Zum anderen kann sich eine Ausschluss- und Bindungswirkung von Schiedssprüchen in nachfolgenden Schiedsverfahren aus den institutionellen Schiedsordnungen ergeben, die Vorschriften zur Rechtskraft von Schiedssprüchen enthalten.

Tatbestandliche Voraussetzung der Beachtlichkeit des Schiedsspruchs ist, dass er nach den von den Parteien vereinbarten Verfahrensregeln zwischen ihnen vertragliche Bindungswirkungen entfaltet. Hingegen hängt die Streitbeendende Wirkung eines Schiedsspruchs in Bezug auf nachfolgende Schiedsverfahren nicht davon ab, dass die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung insbesondere nach Art. V UNÜ vorliegen. Sobald ein staatliches Gericht einen Schiedsspruch allerdings aufgehoben hat, entfällt auch seine Rechtskraftwirkung in nachfolgenden Schiedsverfahren.

## VI.

### Der Umfang der Rechtskraft des Schiedsspruchs

Der Umfang der Rechtskraft ist für jeden Schiedsspruch gesondert zu bestimmen. Eine Unitarisierung, wie sie in den ILA-Empfehlungen vorgeschlagen wurde, ist nicht empfehlenswert. Ein solcher Ansatz nimmt den Parteien die Freiheit, über den Umfang der Rechtskraftwirkungen zu disponieren und beraubt sie so auch der Möglichkeit, das Schiedsverfahren nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Zwischen dem mit dem Schiedsverfahren verfolgten Zweck und der von den Parteien vereinbarten Verfahrensausgestaltung besteht nämlich

ein innerer Zusammenhang, der nicht durch die Vereinheitlichung des Umfangs der Rechtskraft durchtrennt werden darf. Eine einheitliche Rechtskraftbestimmung erforderte daher – zumindest in gewissen Punkten – eine Vereinheitlichung des Verfahrens. Es ist aber gerade das Wesensmerkmal der Schiedsgerichtsbarkeit, dass den Parteien die Freiheit zusteht, das Schiedsverfahren nach ihren Wünschen zu führen.

Die Beurteilung des Umfangs der Rechtskraft sollte daher in Ansehung des Einzelfalls erfolgen. Ausgangspunkt ist dabei der Wille der Parteien. Diese können ausdrückliche Vereinbarungen über den Streitgegenstand und die von der Bindungswirkung der Entscheidung erfassten Elemente des Schiedsspruchs treffen. In welchem Umfang Schiedssprüche streitbeendende Wirkung zukommt, lässt sich den zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen aber auch im Wege der Vertragsauslegung entnehmen. Anhaltspunkte für die Erforschung des Willens der Parteien liefern neben der dem Schiedsgericht eingeräumten Entscheidungsbefugnis und Verständigungen über die entscheidungserheblichen Punkte auch die Zwecke, welche die Parteien mit dem Schiedsverfahren verfolgen. Lassen die genannten Indizien keinen eindeutigen Rückschluss auf den Willen der Parteien zu, so ist in der Anwendung des Rechts, nach dem das erste Schiedsverfahren geführt worden ist, eine interessengerechte Lösung zu sehen.

Das hier vorgeschlagene Konzept zur Bestimmung des Umfangs der Rechtskraft des Schiedsspruchs gilt nicht nur für nachfolgende Schiedsverfahren, sondern auch für Verfahren vor deutschen Gerichten. Die in § 1055 ZPO angeordnete Gleichstellung mit dem Urteil schließt es nicht aus, den Umfang der Rechtskraft von Schiedssprüchen abweichend von den für Urteile geltenden Regeln zu bestimmen. Die Parteien haben vielmehr die Möglichkeit, den Streitgegenstand, über den das Schiedsgericht zu entscheiden hat, und damit den Umfang der Ausschlusswirkung eines Schiedsspruchs zu definieren. Auch hinsichtlich der Elemente eines Schiedsspruchs, über die nicht abweichend entschieden werden darf, sind Parteivereinbarungen für die nachfolgenden Gerichte bindend. Vorbehaltlich einer Anerkennung der Wirkungen des Schiedsspruchs streiten keine staatlichen Interessen dafür, die Schiedspruchwirkungen auf die Wirkungen eines Urteils zu beschränken.